

12.09.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - Fz - In - R - Uzu **Punkt** der 674. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1994

Achte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

A

1. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post**,
der **Finanzausschuß**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und
der **Rechtsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84
Abs. 2 des Grundgesetzes **nicht** zuzustimmen.

Begründung:

Die Änderungsvorschrift zielt darauf ab, die gesetzlichen Erstattungsansprüche der Straßenbaulastträger, insbesondere des Bundes, der Länder und der Kommunen, bei Großraum- und Schwertransporten Zug um Zug gegen Gewährung eines inhaltlich sehr eingeschränkten Versicherungsschutzes zu verkürzen. Dies ist rechtlich nicht zulässig, aber auch durch Gründe der Praktikabilität nicht zu rechtfertigen.

1. Großraum- und Schwertransporte mit Fahrzeugen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte die allgemein zugelassenen Grenzen der StVZO überschreiten, sind straßenrechtliche Sondernutzungen gemäß § 8 Abs. 1 FStrG bzw. den entsprechenden Regelungen der Landesstraßengesetze, auf deren Erlaubnis grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Die von der Straßenbaubehörde geforderten Nebenbestimmungen sind in die für übermäßige Straßenbenutzungen nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO erforderlichen Erlaubnisse bzw. Ausnahmegenehmigungen aufzunehmen.

Ausgeliefert am 1 3. SEP. 1994

(noch Ziff. 1)

Gemäß § 8 Abs. 2a FStrG (bzw. den Landesstraßengesetzen) hat der Erlaubnisnehmer einer Sondernutzung dem Straßenbaulastträger alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Es handelt sich um betragsmäßig unbeschränkte öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche, die lediglich Kausalität voraussetzen. Zu den durch eine Sondernutzung verursachten Kosten gehören der Ersatz von Schäden an Straßenbestandteilen, durch die Sondernutzung verursachte Ansprüche Dritter gegen den Straßenbaulastträger, ferner Ansprüche des Transportunternehmers selbst gegen den Straßenbaulastträger wegen der Eignung des Transportweges.

2. Die geltende Fassung der VwV zu § 29 Abs. 3 StVO bzw. § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO enthält eine Haftungserklärung des Transportunternehmers, welche diese öffentlich-rechtlichen Ansprüche aus den Straßengesetzen präzisiert.

Die Ausführungen in der Begründung der Änderungsvorschrift, die bisherige Haftungserklärung sei eine zivilrechtliche Regelung, für die eine Rechtsgrundlage fehle, sind somit unzutreffend. Die Zweifel an der gerichtlichen Durchsetzbarkeit dieser seit langem geltenden Regelung werden nicht geteilt. Auch die Annahme, die betragsmäßig unbeschränkten, öffentlich-rechtlichen Erstattungsansprüche seien nicht versicherbar, trifft nach Angaben des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen jedenfalls in rechtlicher Hinsicht nicht zu. Die Schlußfolgerung, die bisherige Haftungsregelung sei praktisch wertlos, ist nicht konkret belegbar. Für eine Änderung bestehen somit aus der Sicht der Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden der Länder keine triftigen Gründe. Es besteht kein Anlaß, durch Verringerung der Transportrisiken einen Anreiz für weitere Schwertransporte zu schaffen.

3. Die vorgesehene Änderung der VwV behält die bisherige Haftungserklärung unter der Bezeichnung "Kostenerstattungserklärung" inhaltlich weitgehend bei und nennt nun die Straßengesetze ausdrücklich als Rechtsgrundlage; allerdings sollen künftig Eisenbahnanlagen (im Bereich von Eisenbahnkreuzungen) vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, was sachlich nicht gerechtfertigt ist. Die gesetzlichen Erstattungsansprüche sollen aber im gleichen Umfang eingeschränkt werden, in dem nach Maßgabe der dort folgenden Bestimmungen ein beschränkter Versicherungsschutz (durch einen europäischen Versicherungspool) angeboten werden soll. Werden die Haftungshöchstsummen von 10 Mio DM je Einzelschadensfall und 200 Mio DM je Jahr im Bundesgebiet überschritten, sind weitergehende Ansprüche aus den Straßengesetzen ausgeschlossen. Ferner wird der Versicherungsschutz und damit auch der zugrundeliegende Erstattungsanspruch von Voraussetzungen wie Schadensmeldefristen abhängig gemacht, die dem deutschen Recht fremd sind. Bei Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen aus dem Versicherungsverhältnis gehen auch die versicherten gesetzlichen Ansprüche unter. Eine schwerwiegende Beschränkung des Versicherungsschutzes und der zugrundeliegenden straßenrechtlichen Ansprüche tritt durch die strikte Nachrangigkeit der Neuregelung gegenüber jeglichen anderen Haftpflichtversicherungsverhältnissen der Beteiligten ein, auch wenn diese ebenfalls

(noch Ziff. 1)

Subsidiaritätsklauseln enthalten. Der Anspruch des Straßenbaulastträgers entfällt bereits, soweit ein Anspruch aus einem anderweitigen Versicherungsverhältnis besteht, ohne daß es auf dessen Realisierbarkeit ankommt. Da regelmäßig Kraftfahrzeug- oder sonstige Haftpflichtversicherungen bestehen, wäre für die straßenrechtlichen Ansprüche und die dafür gewährte Versicherung kaum mehr ein Anwendungsbereich gegeben. Die Aussage in der Begründung, daß Bund, Ländern und Gemeinden durch die Neuregelung keine Kosten entstünden, ist somit irreführend.

[nur VP,
Fz, In]

4. So weitgehende generelle Verkürzungen gesetzlicher Ansprüche können nicht durch Verwaltungsvorschriften, sondern nur durch Änderungen der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze bewirkt werden. [Auch und gerade bei hohen Schadenssummen - insbesondere bei Rückgriffen Dritter gegen den Staat - soll die eindeutige Rechtslage zu Ungunsten des Staates verschlechtert werden, was unabsehbare kostenwirksame Risiken für die öffentlichen Haushalte bedeuten würde.

Mit den Grundsätzen des Haushaltsrechts wäre ein solcher Schritt allenfalls dann vereinbar, wenn die Neuregelung den Straßenbaulastträgern wesentliche anderweitige Vorteile böte. Solche sind nicht erkennbar.

Zu einer großzügigen Handhabung durch einen von vornherein erklärten pauschalierten Verzicht besteht im Hinblick auf die angespannte Lage der öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden kein Anlaß. Auf im Einzelfall entstehende besondere Härten kann im übrigen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften flexibel durch Stundung, Niederschlagung oder Erlaß reagiert werden. Hierüber hat jeder Baulastträger in eigener Verantwortung (auch in finanzieller Hinsicht) zu entscheiden.

Die Neuregelung belastet insbesondere auch die kommunalen Straßenbaulastträger. Eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände ist bisher jedoch unterblieben.]

B

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

hat von einer **Empfehlung** an den Bundesrat **abgesehen**.

C**Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post und
der Finanzausschuß**

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Fz
bei
Annahme
entfällt
Ziff. 3

2. Der Bundesrat begrüÙt die Bemühungen der Bundesregierung, die Länder und Gemeinden vor dem Risiko, daß ihnen durch Großraum- und Schwertransporte Schäden erwachsen, durch Einführung einer Versicherungspflicht für diese Sondernutzungen zu schützen.

VP
entfällt
bei
Annahme
von Ziff. 2

3. Der Bundesrat begrüÙt die Bemühungen der Bundesregierung, u. a. die Länder und Gemeinden vor dem Risiko zu schützen, das ihnen aus der Genehmigung und Durchführung von Großraum- und Schwertransporten erwächst.

Fz
bei
Annahme
entfällt
Ziff. 5

4. Eine solche Versicherung muß sicherstellen, daß Ansprüche der Straßenbulasträger bis zu einer angemessenen Schadenssumme aus der Versicherungsleistung realisierbar werden. Eine Beschränkung der Haftung des Sondernutzers darf damit jedoch nicht einhergehen.

VP
entfällt
bei
Annahme
von Ziff. 4

5. Der vorgesehenen Einführung einer obligatorischen Versicherung für solche Sondernutzungen bei gleichzeitig relativ niedrig angesetzter Haftungssumme für den Einzelfall und Verzicht auf diese Summe übersteigende Ansprüche kann aus Rechtsgründen aber leider nicht zugestimmt werden.

VP

6. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, die verschuldensunabhängige Haftung für Schäden im Zusammenhang mit Großraum- und Schwertransporten alsbald mit der Maßgabe zu regeln, daß für eine solche Haftung wie auch für die verschuldensabhängige Haftung eine Pflichtversicherung zu einem angemessenen Haftungsmindestbetrag vorgeschrieben wird.